

Vereinsstatuten „smile4 – Verein zur Unterstützung Hilfsbedürftiger, Erhalt der Natur
und Regional- sowie Bildungsentwicklung“
ZVR-Zahl 884136886

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "smile4 – Verein zur Unterstützung Hilfsbedürftiger, Erhalt der Natur und Regional- sowie Bildungsentwicklung".
2. Er hat seinen Sitz in 6858 Schwarzach und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
3. Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich in allen geschlechtlichen Formen.

§ 2: Zweck

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige (humanitär, wohltätig) Ziele im Sinne der Bundesabgabenordnung und bezweckt die Unterstützung hilfsbedürftiger, kranker Personen, rasche Hilfe in Katastrophenfällen sowie wirkungsvolle Förderung von Projekten der Entwicklungshilfe in Entwicklungsländern entsprechend den Bestimmungen des § 4a Abs. 2 Z 3 lit. a bis lit. c EStG.
2. Politische Bestrebungen liegen dem Verein fern.
3. Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein berechtigt,

... sich an gemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu beteiligen, bzw. an einer NGO im jeweiligen Tätigkeitsland, aus deren Statuten eindeutig die Gemeinnützigkeit hervorgeht und die Bedingung, dass die Mittel ausschließlich in dem Lande im Sinne des Vereinszweckes eingesetzt werden dürfen. Kein Mitglied dieser Organisation darf persönlichen Nutzen daraus ziehen bzw. für die Tätigkeit im Vereinsvorstand bezahlt werden. Ausgenommen sind Angestellte des Vereins, wie z.B. die Geschäftsführung oder die bezahlte Mitarbeit in Programmen bzw. Projekten des Vereins.

... sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.

... Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigten Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.

... entgeltliche Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.

... Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann in Ausnahmen Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten und die Funktion im Verein im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat zweifelsfrei einem Drittvergleich standzuhalten.

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

1. Unterstützung von Institutionen bzw. Organisationen als auch hilfsbedürftigen Personen durch Geld- oder Sachzuwendungen sowie Dienstleistungen.
2. Durchführung von Programmen und Projekten in Katastrophenfällen.
3. Durchführung von Programmen und Projekten zur Förderung der Entwicklungshilfe.
4. Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden und regionalen Strukturen zur Umsetzung der Programme und Projekte.
5. Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen (IRK; Unicef; Interplast; Rainbow etc.) sowie österreichischen und ausländischen Vereinen bzw. Organisationen, die denselben Zweck verfolgen, um den in den Statuten angeführten Zweck zu erreichen.
6. Information von Personen, im besonderen Sponsoren und Spendern über vergangene und zukünftige Programme als auch Projekte über die unterschiedlichsten Kommunikationskanäle (Web, Social Media, Printprodukte, Vorträge etc.). Bewerbung von Spendensammelaktionen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit in den oben genannten Kommunikationskanälen.
7. Führen von vereinsinternen Einrichtungen (Programm- und Projektkomitees) zur Durchführung bzw. Optimierung von Hilfsaktionen, regelmäßige Kommunikation zwischen den Mitgliedern, Zusammenkünfte, Vorträge, Diskussionen und andere Veranstaltungen.

Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Erträge aus diversen Vereinsaktivitäten,
3. Spenden, Sammlungen, Schenkungen, Vermächtnisse,
4. Subventionen und Förderungen,
5. Vermögensverwaltung,
6. Inserate, Bausteinaktionen,
7. Sponsoring,
8. Beiträge von Stiftungen,
9. Sammlungen und sonstige Zuwendungen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind strukturiert nach:

1. Ordentliche Mitglieder / Funktionäre
2. Außerordentliche Mitglieder
3. Förderer
4. Ehrenmitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Funktionäre werden aus den ordentlichen Mitgliedern laut Statuten gewählt und sind Mitglieder des Vereinsvorstandes oder vom Vorstand nominierte Beiräte. Für die Zeit ihrer Funktion sind sie vom Mitgliedsbeitrag befreit.
2. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Sie zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag der vom Vorstand festgesetzt wird.
3. Förderer sind keine Vereinsmitglieder. Sie fördern jedoch durch einen finanziellen oder ideellen Beitrag das Engagement des Vereins und finden besonders in der Kommunikation Berücksichtigung.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche eigenberechtigte Person werden sowie jede juristische Person und rechtsfähige Personengesellschaften. Über Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss; bei natürlichen Personen auch durch den Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bzw. Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit, allerdings nur schriftlich erklärt werden. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt oder sich unehrenhaft verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

Der Austritt kann zum Ende jedes Rechnungsjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein

damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.

Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausständigen Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinsschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.

Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss die Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen.

Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen.

Das Teilnahmerecht an der Generalversammlung steht jedem Mitglied zu. Das Stimmrecht steht jedoch nur den ordentlichen Mitgliedern zu, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Ebenso stehen das aktive und passive Wahlrecht für den Vorstand nur ordentlichen Mitgliedern zu.

Sowohl die ordentlichen als auch die außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach ihren Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

Aktive Funktionäre sind solange sie im Vorstand aktiv sind von der Zahlung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.

Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 8: Leitung des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Generalversammlung, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9: Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- Beschluss des Vorstands oder der Generalversammlung,
- schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- Verlangen der Rechnungsprüfer,
- Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s,
- Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators,

binnen vier Wochen ab Einlangen des Verlangens statt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Generalversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet oder ein gerichtlich bestellter Kurator, die Einberufung der Generalversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.

Zusätzliche Tagesordnungspunkte bzw. Anträge zur Generalversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens drei Tage vor der Generalversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail eingereicht werden.

Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden.

Der Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige Tagesordnung zukommen zu lassen.

Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur zwei andere Mitglieder vertreten.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. An der Generalversammlung kann auch virtuell teilgenommen werden.

Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann des Vereins, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Versammlungsleiter kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Generalversammlung Gäste zulassen.

§ 10 : Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1 Beschlussfassung über den Voranschlag,
- 10.2 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- 10.3 Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand,
- 10.4 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein;
- 10.5 Beschlussfassung über Statutenänderungen sowie die freiwillige Auflösung des Vereins
- 10.6 Entlastung des Vorstandes
- 10.7 Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- 10.8 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 10.9 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Erfolgt die Neuwahl nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf, so läuft sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands weiter. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand ist berechtigt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiräte in den Vorstand zu berufen.
5. Vorstandssitzungen werden vom Obmann bei Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen, entweder bei Bedarf oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich (Email gilt in diesem Falle auch als Schriftform) unter Angabe, der zu behandelnden Geschäfte, einbringen. Ist der Obmann Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit ebenso verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
6. An den Vorstandssitzungen kann sowohl physisch vor Ort als auch virtuell teilgenommen werden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt dem Obmann das Dirimierungsrecht zu. Stimmen können auch bei virtueller Teilnahme virtuell abgegeben werden. Wichtige Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden.
8. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung seine Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
9. Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht eine bestimmte Frage als „wichtige und zu behandelnde Frage“ zu erklären. Eine solche liegt ebenfalls vor, wenn der Geschäftsumfang 10.000 Euro übersteigt. Bei „wichtigen Fragen“ bedarf es einer 3/4 Stimmenmehrheit.
10. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Generalversammlung zu vollziehen und alle Vorkehrungen zu treffen, um den Vereinszweck zu erreichen.
11. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und/oder Rücktritt.

12. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
13. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist also das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses;
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
- Aufnahme / Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach innen und außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
2. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten ab 10.000,-- € des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Funktionären in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das jeweils zuständige Vereinsorgan.
5. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

6. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.
9. Der Vorstand kann bei Bedarf einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung der ihm übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen des Obmannes verantwortlich. Der Geschäftsführer kann vom Vorstand berechtigt werden, den Verein gemeinsam mit dem Obmann nach außen zu vertreten. Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden ggf. in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist. Der Geschäftsführer ist nicht Mitglied des Vorstandes und auch nicht stimmberechtigt. Er wird bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen bzw. zu spezifischen Themen in den Sitzungen eingeladen.

§ 14: Rechnungsprüfung

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

1. Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, somit solche zwischen den Mitgliedern und/oder den gewählten Amtsträgern entscheidet, sofern eine andere Lösung nicht möglich ist, ein Schiedsgericht. Dieses ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen. Nennt der

Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied, so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

3. Diese beiden Schiedsrichter wählen eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Wenn sie sich nicht einigen, entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidaten das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.
4. Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitparteien können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.
5. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat.
6. Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17: Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß ³§ 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

Diese Statutenänderung wurde in der Generalversammlung am 3. März 2026 beschlossen.